Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 07.11.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 40/052

Beschlussvorlage

Änderung Dienstleistungsvertrag Sportbüro der SHB / Stadtverwaltung Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Schul- und Sportausschuss	20.11.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	27.11.2024	Entscheidung

2024-11-07_Anlage 1 DL-Vertrag SHB-Stadt
2024-11-07_Anlage 2 DL-Vertrag SHB-Stadt
2024-11-07_Anlage 3 DL-Vertrag SHB-Stadt
2024-11-07_Anlage 4 DL-Vertrag SHB-Stadt
2024-11-07_Dienstleistungsvertrag_Stadt Hilden
Synopse DL-Vertrag 2025 AL 1
Synopse DL-Vertrag 2025 AL 2
Synopse DL-Vertrag 2025 AL 3
Synopse DL-Vertrag 2025 AL 4
Synopse DL-Vertrag 2025-fin.geprüft

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss dem Dienstleistungsvertrag „Sportbüro SHB / Stadtverwaltung Hilden“ zu und ermächtigt den Bürgermeister zur Verlängerung des beigefügten Vertrags nebst Anlagen mit der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.

Erläuterungen und Begründungen:

Bezüglich des Leistungsaustausches zwischen dem Sportbüro der SHB und der Stadtverwaltung hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.05.2023 (SV WP 20-25 SV III/044) einen Dienstleistungsvertrag beschlossen, der die Abwicklung des Leistungsaustausches regelt und sich an der Stellenbeschreibung der bisherigen Stelleninhaber orientiert hat.

Durch die Ausgliederung diverser Aufgaben in die neue Gesellschaft wurden zur Weiterführung dieser Aufgaben bestehende, den Geschäftsbetrieb aufrechterhaltende Dienstleistungsbeziehungen übernommen. Weitere, die in der neuen Struktur der angepassten Geschäftsbeziehungen zwischen Stadtverwaltung und der neuen Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH begründet sind, werden so in der Verantwortlichkeit zwischen der neuen Gesellschaft und der Stadtverwaltung für die Durchführung der Dienstleistungen geregelt.

Nach nun mehr über einem Jahr Tätigkeit haben die beiden Vertragspartner den Vertrag und dass sich ergebene Doing evaluiert und beabsichtigen, den Vertrag mit seinen Leistungsschwerpunkten Sport- und Gesundheitsförderung und Verwaltung städtischer Sporteinrichtungen anzupassen, da nicht alle Abläufe und Aspekte in dem Vertrag berücksichtigt wurden. Der aktuell gültige Dienstleistungsvertrag hat eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2024.

Es war Ziel der Stadtverwaltung und der SHB vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und so die qualitäts- und wertvolle Arbeit des Sportbüros dauerhaft zu erhalten und gemeinsam fortzuentwickeln. Die Verwaltung hat den Zeitraum bis zum Quartal II 2024 als Erprobungsphase angesehen, um bei Bedarf nachsteuern und den Vertrag dann über den 31.12.2024 mit dem Ziel verlängern zu können, ein nutzer- und kostenorientierte Optimierung des Leistungsbildes „bedarfsgerechte Bereitstellung von funktionellen Spotstätten“ bieten zu können. Dabei wurden alle Leistungsbeziehungen in einen Optimierungsprozess einbezogen.

Die Änderungen sind in den beigefügten Synopsen und Anlagen dargestellt, der finanzielle Mehraufwand ist im Haushalt eingestellt. Der genaue Leistungsumfang und -inhalt ergibt sich aus dem Vertrag und den diesem Vertrag in Anlage 2 (Sport-/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung) beigefügten Leistungsbeschreibung.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Dienstleistungsvertrag mit der SHB und mit den dargestellten Änderungen fortzuführen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Durch den Dienstleistungsvertrag wird der Sportbetrieb auf und in den Sportstätten in Hilden sichergestellt. Durch die Nutzung der Sportstätten und den An- bzw. Abreiseverkehr ist eine Klimarelevanz gegeben.

Inklusionsrelevanz:

Durch den Dienstleistungsvertrag wird der Sportbetrieb auf und in den Sportstätten in Hilden sichergestellt. Durch die Nutzung der Sportstätten und das stattfindende Angebot ist durchaus eine Inklusionsrelevanz gegeben.

Anlage 1 DL-Vertrag SHB-Stadt

Sportanlagenverzeichnis

Bezeichnung	Straße/ Hausnummer	PLZ	Ort
Turn- und Sporthallen			
Dr. - Ellen - Wiederhold - Sporthalle	Am Holterhöfchen 30	40724	Hilden
Sporthalle Weidenweg	Weidenweg 21	40723	Hilden
Turnhalle am Holterhöfchen - neu	Am Holterhöfchen 22	40724	Hilden
Turnhalle am Holterhöfchen - alt	Am Holterhöfchen 22a	40724	Hilden
Turnhalle Beethovenstraße	Beethovenstraße 32	40724	Hilden
Turnhalle Furtwänglerstraße	Furtwänglerstraße 2	40724	Hilden
Turnhalle Kalstert	Kalstert 86	40724	Hilden
Turnhalle Lortzingstraße	Lortzingstraße 1	40721	Hilden
Turnhalle Schalbruch	Schalbruch 33	40721	Hilden
Turnhalle Zur Verlach	Zur Verlach 42	40723	Hilden

Anlage 2 DL-Vertrag SHB-Stadt

1. Sport/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung			
Nr.	**Aufgabengebiet**	**Inhalte**	**Anzahl**
1.1	Sport- und Bewegungsmodell inkl "CHECK"/"Re-CHECK!"	Planung, Organisation, Durchführung	1 Vorgang jährlich
1.2	Schwimmförderung	Planung, Koordinierung, Evaluation	nach Bedarf
1.3	Vereinsberatung	Beratung, Vermittlung	nach Bedarf
1.4	Zuschussverwaltung	Beratung, Vorbereitung der Auszahlung jährlicher Zuschüsse an Hildener Sportvereine laut aktueller Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Hilden, Antragsverwaltung und -bearbeitung, Berechnung, Zusammenstellung, Bericht und Erläuterung für die Verwaltung, Vorbereitung der Bewilligungsbescheide, Auszahlung an Nutzer	1 Vorgang jährlich
1.6	Zuschussverwaltung	Zuschüsse aus der NRW-Sportpauschale laut aktueller Förderrichtlinie der Stadt Hilden, zur Verfügung stehender Betrag wird jährlich durch in Anlage 3 definierten ASP mitgeteilt, Beratung, Antragsverwaltung und -bearbeitung, Berechnung, Zusammenstellung, Bericht und Erläuterungen für die Stadtverwaltung Hilden, Vorbereitung der Bewilligungsbescheide, Auszahlung an Nutzer	nach Bedarf und eingehender Anträge, der Betrag richtet sich nach der Höhe der Zuteilung vom Land, aktuell 40%
1.7	Nutzung Kreissporthalle	Berechnung der jährlich anfallenden Nutzergebühren an den Kreis Mettmann, Auszahlung an den Kreis durch SHB, Abrechnung mit Stadt erfolgt mit Nutzungsentgelten im Dezember	1 Vorgang jährlich

2. Sportstätten-Nutzerverwaltung			
2.1	Vertragsmanagement	Implementierung, Fortschreibung, Verwaltung, Überprüfung und ggf. Anpassung der Nutzer-, Betreuungs- und Pflegeverträge	nach Bedarf, Überprüfung mind. 1x jährlich
2.2	Veranstaltungsplanung	Veranstaltungen von Sportvereinen, Schulen und externen Nutzern nach Antrag/ Begehungen, Einladung beteiligter Ämter und Institutionen	nach Bedarf
2.3	Ferien- und Feiertagsnutzung	Planung der Belegungen, Koordination der Öffnungszeiten in den Ferien, Sonderreinigung bei Stadt beauftragen	ferienzeiten- und feiertagsbedingt
2.4	Nutzertreffen	Planung und Koordination	mind. 1x jährlich, nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung
2.5	Belegungs- und Buchungsmanagement	Fortschreibung der Belegungspläne, Vergabe von Nutzerzeiten an Schulen, Sportvereine, Externe, regelmäßige Bedarfsabfrage	nach Bedarf
2.6	Nutzer-Beschwerdemanagement	Weiterleitung von Beschwerden an Sportstätten-Eigentümer (Stadt Hilden, Kreis Mettmann) und Beteiligte, Schlichtung	nach Bedarf
2.7	Anwohner-Beschwerdemanagement	Weiterleitung von Beschwerden an Sportstätten-Eigentümer (Stadt Hilden, Kreis Mettmann) und Beteiligte	nach Bedarf
2.8	Sportstättenbegehung	Begehung der gedeckten und ungedeckten Sportstätten mit den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Sport sowie interessierten Vereinsvertretern	1 Vorgang jährlich
3. Sportstätten-Verwaltung			
3.1	Sportstättenentwicklungsplanung	Mitwirkung bei der Sportstättenentwicklungsplanung, Erhebung, Evaluation, Sportstättenbedarfsanalyse, Investitions- und Sanierungsplanung	nach Bedarf und Anforderung
3.2	Nutzerdatenanalyse	Erhebung und Analyse, Anpassung von Nutzungsplänen	vierteljährlich
3.3	Sicherheitsüberprüfungen	Auftragserteilung und Koordination der Sicherheitsüberprüfung aller losen und fest mit dem Gebäude verbundenen Sportgeräte	1 Vorgang jährlich im 1. Quartal

3.4	Organisation der Durchführung der Reparaturmaßnahmen, Austausch von defekten Sportgeräten (lose und fest), nach Feststellungen der Sicherheitsüberprüfung	Ausschreibung nach Sicherheitsbegehungen, Einholung von Angeboten, Auftragserteilung, Beschaffung und Unterhaltung des Inventars	1 Vorgang jährlich
3.5	Inventarverwaltung	Überprüfung des vorhandenen Inventars, Anpassung der Inventarlisten	1 Vorgang alle zwei Jahre
3.6	Reparaturmaßnahmen und Austausch von losen Sportgeräten	Einholung von Angeboten, Marktpreisanalyse, Anbietervergleich, Auftragserteilung	nach Bedarf
3.7	Reparaturmaßnahmen und Austausch von festen Sportgeräten	Einholung von Angeboten, Marktpreisanalyse, Anbietervergleich, Auftragserteilung	nach Bedarf
3.8	Fortschreibung von Nutzungsbestimmungen, Turnhallenordnung	Überarbeitung, Anpassung, Vorschlag erarbeiten	nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung
3.9	Verwaltung von Verträgen und Kooperationen mit dem Kreis Mettmann	Jahresabrechnung mit dem Kreis durch SHB, Abrechnung mit Stadt erfolgt mit Nutzungsentgelten im Dezember	1 Vorgang jährlich
3.10	Abrechnungen für die Nutzung städtischer Sportstätten an <u>private Nutzergruppen</u>	Einmalige Nutzergenehmigung erstellen und versenden, Überprüfung der Nutzungszeiten, Berechnung der Nutzungsentgelte, Rechnungsstellung an Nutzer, Erstellung einer Gesamtgutschrift für die Stadt	halbjährlich zum 30.06. und 31.12.
3.11	Abrechnung Nutzungsentgelte für Vereine, Schulen und regelmäßig nutzende Externe	Berechnung der Nutzungsentgelte, Vorbereitung zur Rechnungstellung an die Nutzer auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnung, Rechnungsstellung an Nutzer, Erstellung einer Gesamtgutschrift für die Stadt	halbjährlich zum 30.06. und 31.12.
3.12	Information über Sperrungen von Sportstätten bzw. Teilbereichen	Nutzer informieren, Ersatzzeiten generieren	nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung

Anlage 3 DL-Vertrag SHB-Stadt

Ansprechpartner*in Stadt Hilden

Vorname, Name	E-Mailadresse	Festnetznummer	Mobilfunknummer
Sönke Eichner	soenke.eichner@hilden.de	02103 72500	+49 1590 4534350
Vertretung:			
N.N.	schulverwaltung@hilden.de	02103 721566	

Ansprechpartner*in Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Vorname, Name	E-Mailadresse	Festnetznummer	Mobilfunknummer
Christine Kuhirt	**Fehler! Linkreferenz ungültig.**	02103 39770039	+49 176 15210992
Simon Tsotsalas	**Fehler! Linkreferenz ungültig.**	02103 39770039	+49 176 15210984

Anlage 4 DL-Vertrag SHB-Stadt

(1)

Pauschale Kosten			
	Betrag €	**Anteil**	**Betrag €**
Personalkosten			131.000,00
Gemeinkostenzuschlag		5%	6.550,00
Summe pauschale Kosten			**137.550**

Die Kalkulation der pauschalen Kosten hat den Stand 31.10.2024

Preisanpassungsklausel gemäß § 5 Dienstleistungsvertrag:

Lohngleitklausel

Ändern sich nach dem Stand der Kostenkalkulation der für den AN verbindliche „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Kommune“ - hier im Besonderen die Entgeltgruppe 10 Stufe 4 - und/oder die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundene Kosten), so ändern sich die unter „Personalkosten“ festgesetzten Preise entsprechend.

(2)

Projektbezeichnung / Aufgabengebiet	**Betrag €**
Sport- und Bewegungsmodell inkl "CHECK"/"Re-CHECK!"	8.000,00 €
Ringen und Raufen in der Kita	1.700,00 €
Bewegungsförderung (+ Auftaktveranstaltung)	2.220,00 €
Open Sunday	3.200,00 €
Sports-Action-Day	500,00 €
Talentförderung	1.200,00 €
Schwimmförderung (Kita, Grundschule, NRW kann Schwimmen)	1.650,00 €
Kita-Schwimmen // Konzept für 2025	1.650,00 €
AK Schwimmförderung	200,00 €
Schwimmfest der Grundschulen	600,00 €
Futsal-Hallenmasters	1.000,00 €
Grundschulfußballturnier (m+w)	1.500,00 €
Kita-Minisportabzeichen	1.450,00 €

Winter-Minisportabzeichen	50,00 €
Sport im Park	2.500,00 €
Veranstaltungen	5.000,00 €
Laufen unter Flutlicht	2.900,00 €
Ferien- und Feiertagsnutzung // Sporthallenreinigung	1.520,00 €
Nutzertreffen	200,00 €
Sicherheitsüberprüfungen // **SHB Anlagen**	1.600,00 €
Sicherheitsüberprüfungen // **Städtische Anlagen**	2.300,00 €
Reparaturmaßnahmen und Austausch von losen und festen Sportgeräten für **SHB + städtische Anlagen**	25.000,00 €
Öffentlichkeitarbeit	2.000,00 €
Printmaterialien Sportbüro projektunabhängig	700,00 €
Sitzungsauslagen	300,00 €
HallenManager	2.000,00 €
Containermiete Schützenstraße	6.240,00 €
	77.180,00 €

Dienstleistungsvertrag

(nachfolgend „**Vertrag**“)

Zwischen der **Stadt Hilden**
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
vertreten durch den Bürgermeister Dr. Claus Pommer

– nachfolgend „**Auftraggeberin**“–

und der **Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH**

Kirchhofstr. 35, 40721 Hilden
vertreten durch den Geschäftsführer Holger Nickel

– nachfolgend „**Auftragnehmerin“** –

Präambel

Mit notariell beurkundeten Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 08. April 2022, UVZ-Nr. 0745 / 2022M des Notars Dr. Niklas Mairose mit dem Amtssitz in Hilden haben die Stadt Hilden und deren Tochtergesellschaften Vermögensgegenstände, darunter mehrere Sportplätze, Funktionsgebäude und Sporthallen („**Sportstätten**"), im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH („**Auftragnehmerin**") übertragen. Die Ausgliederung ist am 01.01.2022 wirksam geworden. Nicht übertragen wurden hingegen die in **Anlage 1** aufgeführten Sportstätten, deren Betrieb der Stadt Hilden („**Auftraggeberin**") weiterhin in eigener Verantwortung obliegt.

Die Parteien sind übereingekommen, dass die Auftragnehmerin die nachfolgend näher beschriebenen Leistungen der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung sowie Sportstättenbetreuung und -verwaltung für die Auftraggeberin auf Dienstleistungsbasis erbringen soll.

Die Parteien haben diesen Vertrag und seine Inhalte im Einzelnen gemeinsam und in enger Abstimmung entwickelt und besprochen. Die zugehörigen Anlagen wurden mit Hilfe der zuständigen Fachabteilungen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin erstellt. Die Parteien schließen diesen Vertrag in dem Wissen, dass noch Umstände in der Zukunft eintreten können, die einer Regelung bedürfen. In diesem Fall werden die Parteien Regelungen vereinbaren, die dem Sinn dieses Vertrages entsprechen.

§ 1

Leistungsbeschreibung

(1) Die Auftraggeberin verfolgt mit der Beauftragung der Auftragnehmerin insbesondere die Umsetzung der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung in der Stadt Hilden. Die Leistungen sind in **Anlage 2** beschrieben.

(2) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die in **Anlage 2** beschriebenen Leistungen für die in **Anlage 1** genannten Sportstätten.

(nachfolgend zusammen „**Dienstleistungen**")

(3) Weitere Leistungen können mit gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung bei der Auftragnehmerin in Auftrag geben werden, soweit der Betrieb der Auftragnehmerin auf die Erbringung solcher Zusatzleistungen dem Grunde nach eingerichtet ist.

§ 2

Bevollmächtigung, Beauftragung von Leistungen durch die Auftragnehmerin

(1) Zum Zwecke der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen erteilt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin hiermit Vollmacht. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin zur Erleichterung der Legitimierung im Rechtsverkehr auf entsprechende Anforderungen hin eine schriftliche Vollmacht in getrennter Urkunde ausstellen.

(2) Die Auftraggeberin leistet auf die Vergütung der Auftragnehmerin für die Erfüllung der in Anlage 2 definierten Leistungen Abschlagszahlung sowie jährliche Vorschusszahlung gemäß § 4. Soweit die Auftragnehmerin durch die Erfüllung von schriftlich beauftragten Zusatzleistungen Verbindlichkeiten der Auftraggeberin begründet, sind diese von der Auftraggeberin direkt zu übernehmen und zu erfüllen.

(3) Sämtliche Anschaffungs-, Reparatur- und Instandsetzungskosten bezüglich loser Sportgeräte sowie des Inventars der Sportstätten sind in der in § 5 aufgeführten Projektkostensumme eingepreist.
Ausgenommen sind Reparatur- und Instandsetzungskosten, die durch ein Versäumnis der Auftragnehmerin hervorgerufen wurden.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, darf die Auftragnehmerin im Innenverhältnis Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte sowie Beauftragungen für die Auftraggeberin mit einem Geschäftswert oder Verpflichtungsvolumen von mehr als EUR 3.000,00 (netto) im Einzelfall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin (entsprechende Ansprechpartner*in ist in Anlage 3 benannt) tätigen („**Schwellenwert**“). Lediglich bei Gefahr im Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte oder Beauftragungen auch ohne vorherige Zustimmungseinholung durchzuführen. Hierüber wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin jedoch unverzüglich informieren.

(5) Mit Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind alle Vollmachtsurkunden dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin nicht zu.

(6) Zu einer Überarbeitung und Anpassung von Richtlinien, Leitfäden und/oder Vorschriften des Sportbetriebes sowie der Nutzungsbedingungen (etwa der geltenden Hallen- und Stadionordnungen) ist die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt.

§ 3

Sport/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung

(1) Im Rahmen der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung übernimmt die Auftragnehmerin die in **Anlage 2** beschriebenen Dienstleistungen für die Auftraggeberin.

(2) Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung der Interessen und Rechte der Auftraggeberin im Rahmen der Zuschussverwaltung verpflichtet und hat sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die jeweils einschlägigen Förderbestimmungen zu beachten, anzuwenden und einzuhalten.

§ 4

Vergütung

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Auftragnehmerin für die von ihr gemäß Anlage 2 übernommenen Dienstleistungen eine jährliche Personalkostenvergütung in Höhe von 137.550,00 EUR brutto. Die Vergütung ist in vier gleichen Raten zu zahlen und wird quartalsweise fällig.

(2) Für die Erfüllung der in Anlage 2 definierten Leistungen stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin zudem ein jährliches Projektkosten-Budget zur Verfügung. Hieraus leistet die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin eine jährliche Vorschusszahlung i.H.v. zunächst 77.180,00 EUR. Die Abrechnung der verwendeten Mittel erfolgt dann jeweils zum Jahresende mit Stichtag 31. Dezember. Die Höhe der Vorschusszahlung liegt die Projektkostenkalkulation gemäß Anlage 4.2 zugrunde. Die Projektkosten und die Vorschusszahlung sind jährlich an die aktuelle Inflationsentwicklung anzupassen (vgl. § 5). Des Weiteren ist regelmäßig zu prüfen, ob die Projekte noch zeitgemäß sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine grundsätzliche Anpassung der Kosten sowie der jährlichen Vorschusszahlung vorzunehmen.

(3) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen der Auftragnehmerin abgegolten.

(4) Die Abschläge auf die jährliche Personalkostenvergütung sind jeweils spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Quartals und die Vorschusszahlung für die Projektkosten jeweils bis zum 10 Werktag eines jeden Jahres:

Bank: Sparkasse HRV

IBAN: DE24 3345 0000 0026 0590 06

BIC: WELADED1VEL

(5) Der Personalkostenvergütung und der Vorschusszahlung für Projektkosten liegt das detaillierte Angebot des Auftragnehmers in ausverhandelter Form in Anlage 4 („Kostenkalkulation“, unterteilt in Anlage 4.1 und Anlage 4.2) zugrunde.

§ 5

Preisanpassungsklausel

(1) Die in § 4 Abs. (1) vereinbarte Personalkostenvergütung wird ab Vertragsunterzeichnung an die Entwicklung des TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 angeknüpft.

Die Vergütung verändert sich alle drei Monate in dem Umfang, in dem sich der TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 gegenüber dem 01.01.2023 bzw. dem Zeitpunkt der letzten Vergütungsanpassung verändert hat.

Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin die maßgebliche Veränderung des TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 und die ab dem maßgeblichen Zeitpunkt geltende Vergütung rechtzeitig vor Fälligkeit der Vergütung gemäß § 4 Abs. (4) mitteilen. Die Vergütung ist rückwirkend zum maßgeblichen Zeitpunkt anzupassen und ggf. nachzuleisten.

(2) Die in § 4 Abs. (2) vereinbarten Projektkosten und die daraus abgeleitete Vorschusszahlung ändert sich jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres automatisch in dem prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte monatliche Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100) im Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres gegenüber dem Stand im Monat der Vertragsunterzeichnung bzw. – für die zweite und alle nachfolgenden Anpassungen – gegenüber dem Stand verändert hat, der der jeweils letzten Anpassung zu Grunde gelegen hat. Diese Anpassung erfolgt erstmals zum 01.01.2026, ohne dass dies einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Eine nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Anpassung bedeutet keinen Verzicht. Anpassungen können sowohl von der Auftraggeberin als auch von der Auftragnehmerin geltend gemacht werden und sind ggf. auch rückwirkend auszugleichen.

§ 6

Gewährleistung

(1) Im Hinblick auf die Gewährleistung vereinbaren die Parteien, dass es sich bei den unter diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen um solche im Sinne der § 611 ff. BGB handelt, insoweit ist hierbei kein bestimmter Erfolg geschuldet (keine Haftung und Gewähr für den Erfolg). Die Auftragnehmerin führt die übernommenen Dienstleistungen mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften aus.

(2) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftragnehmerin für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen ausgeschlossen.

§ 7

Laufzeit des Vertrags, Anpassung

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung zum 01.01.2025.

(2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Anschließend verlängert er sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird.

(3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die fristlose Kündigung ist insbesondere möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(5) Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände wesentlich ändern, die es einer der beiden Parteien unzumutbar machen, den Vertrag in der bisherigen Form fortzuführen, verpflichten sich die Parteien, hierüber in Verhandlungen zu treten und sich nach besten Kräften auf eine für beide Parteien zumutbare Lösung zu verständigen.

§ 8

Organisation und Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung

(1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Leistungserbringung sicherzustellen, haben die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die in **Anlage 3** bezeichneten Verantwortlichen nebst E-Mailadressen und Mobiltelefonnummern namentlich benannt.

Die Parteien haben zu gewährleisten, dass die von ihnen benannten Verantwortlichen während der üblichen Bürozeiten (Mo. bis Fr. 09.00 – 13.00 Uhr. Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr) per Mobiltelefon und/oder E-Mail erreichbar sind. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit des bzw. der Verantwortlichen sicherzustellen und der jeweils anderen Partei bekannt zu machen.

(2) Die Parteien benennen als Ansprechpartner, die für alle vertraglichen Belange verantwortlich sind:

Für den Auftraggeber:	den/die zuständige Dezernenten*in für den Bereich Schule und Sport.
Für den Auftragnehmer:	den/die Geschäftsführer*in der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

(3) Die von der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin benannten Ansprechpartner sind Ansprechpartner in sämtlichen, die Durchführung dieses Vertrages betreffenden, Angelegenheiten. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin haben eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit der jeweiligen Ansprechpartner sicherzustellen und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich unter Mitteilung des Namens und der vollständigen Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners bekannt zu machen. Erklärungen, die gegenüber dem benannten Ansprechpartner oder dessen Vertreter abgegeben werden, wirken für und gegen die Auftragnehmerin bzw. Auftraggeberin.

Die Parteien stellen klar, dass zum Abschluss von Nachträgen zu diesem Vertrag ausschließlich die jeweils vertretungsberechtigten Organe der Parteien selbst berechtigt sind.

(4) Über die erbrachten Leistungen wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin, soweit nicht abweichend vereinbart, im Rahmen des Schul- und Sportausschusses quartalsweise Berichte auf elektronischem Wege vorlegen.

(5) Die Auftraggeberin hat das Recht, die ordnungsgemäße Leistungserfüllung der Auftragnehmerin jederzeit zu überprüfen. Die Auftragnehmerin ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin verpflichtet.

§ 9

Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren findet in allen Fällen und Auseinandersetzungen über Rechts- und Tatsachenfragen aus diesem Vertrag und seinen Anlagen statt. Jede Partei ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus diesem Vertrag das in Abs. (2) genannte Schlichtergremium anzurufen.

(2) Das Schlichtungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der Bürgermeister*in der Stadt Hilden
- dem/der Leiter*in des für den Bereich Schule und Sport zuständigen Dezernats der Stadt Hilden
- der/dem Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses der Stadt Hilden
- ein/e Referent*in des Sportbüros der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
- der Geschäftsführung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

(3) Die Anrufung des Schlichtergremiums kann von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Das Schlichtergremium hat unverzüglich jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung den Parteien einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung der Rechts- und/oder Tatsachenfrage zu unterbreiten. Im Anschluss daran soll das Schlichtergremium an einer einvernehmlichen Lösung mitwirken. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu tun, um eine für beide Parteien akzeptable und interessengerechte Lösung hinsichtlich des Gegenstands des Schlichtungsverfahrens zu finden.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

(a) beide Parteien dem Schlichtergremium einvernehmlich bestätigt haben, dass die Meinungsverschiedenheiten, derentwegen es angerufen wurde, beigelegt ist oder

(b) es dem Schlichtergremium nicht gelingt, binnen sechs (6) Wochen nach Anrufung der Parteien eine von beiden Parteien akzeptierte Lösung zu erzielen.

§ 10

Verschiedenes

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags samt Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchsetzbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.

(3) Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

(4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Langenfeld.

Hilden, den	Hilden, den
_____	_____
Stadt Hilden	Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Synopse Anpassungen zum Dienstleistungsvertrag 2025

Anlage 1 DL-Vertrag SHB-Stadt

Sportanlagenverzeichnis			
Bezeichnung	**Straße/ Hausnummer**	**PLZ**	**Ort**
Turn- und Sporthallen			
Dr. - Ellen - Wiederhold - Sporthalle	Am Holterhöfchen 30	40724	Hilden
Sporthalle Weidenweg	Weidenweg 21	40723	Hilden
Turnhalle am Holterhöfchen - neu	Am Holterhöfchen 22	40724	Hilden
Turnhalle am Holterhöfchen - alt	Am Holterhöfchen 22a	40724	Hilden
Turnhalle Beethovenstraße	Beethovenstraße 32	40724	Hilden
Turnhalle Furtwänglerstraße	Furtwänglerstraße 2	40724	Hilden
Turnhalle Hoffeldstraße	Hoffeldstraße 106	40721	Hilden
Turnhalle Kalstert	Kalstert 86	40724	Hilden
Turnhalle Lortzingstraße	Lortzingstraße 1	40721	Hilden
Turnhalle Schalbruch	Schalbruch 33	40721	Hilden
Turnhalle Zur Verlach	Zur Verlach 42	40723	Hilden
Sportaußenanlagen und Minispielfelder			
Kleinsportanlage Pungshausstraße	Pungshausstraße	40724	Hilden
Minispielfeld Beethovenstraße	Beethovenstraße 32	40724	Hilden

Anlage 1 DL-Vertrag SHB-Stadt
Änderungen in ROT

Sportanlagenverzeichnis			
Bezeichnung	**Straße/ Hausnummer**	**PLZ**	**Ort**
Turn- und Sporthallen			
Dr. - Ellen - Wiederhold - Sporthalle	Am Holterhöfchen 30	40724	Hilden
Sporthalle Weidenweg	Weidenweg 21	40723	Hilden
Turnhalle am Holterhöfchen - neu	Am Holterhöfchen 22	40724	Hilden
Turnhalle am Holterhöfchen - alt	Am Holterhöfchen 22a	40724	Hilden
Turnhalle Beethovenstraße	Beethovenstraße 32	40724	Hilden
Turnhalle Furtwänglerstraße	Furtwänglerstraße 2	40724	Hilden
~~Turnhalle Hoffeldstraße~~	~~Hoffeldstraße 106~~	~~40721~~	~~Hilden~~
Turnhalle Kalstert	Kalstert 86	40724	Hilden
Turnhalle Lortzingstraße	Lortzingstraße 1	40721	Hilden
Turnhalle Schalbruch	Schalbruch 33	40721	Hilden
Turnhalle Zur Verlach	Zur Verlach 42	40723	Hilden
~~**Sportaußenanlagen und Minispielfelder**~~			
~~Kleinsportanlage Pungshausstraße~~	~~Pungshausstraße~~	~~40724~~	~~Hilden~~
~~Minispielfeld Beethovenstraße~~	~~Beethovenstraße 32~~	~~40724~~	~~Hilden~~

Minispielfeld Schalbruch	Schalbruch 33	40721	Hilden
Minispielfeld GGS Schulstraße	Schulstraße	40721	Hilden

~~Minispielfeld Schalbruch~~	~~Schalbruch 33~~	~~40721~~	~~Hilden~~
~~Minispielfeld GGS Schulstraße~~	~~Schulstraße~~	~~40721~~	~~Hilden~~

Synopse Anpassungen zum Dienstleistungsvertrag 2025

Anlage 2 DL-Vertrag SHB-Stadt

1. Sport/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung			
Nr.	**Aufgabengebiet**	**Inhalte**	**Anzahl**
1.1	Sport- und Bewegungsmodell inkl "CHECK"/"Re-CHECK!"	Planung, Organisation, Duchführung	1 Vorgang jährlich
1.2	Schwimmförderung	Planung, Koordinierung, Evaluation	nach Bedarf
1.3	Vereinsberatung	Beratung, Vermittlung	nach Bedarf
1.4	Zuschussverwaltung	Beratung, Vorbereitung der Auszahlung jährlicher Zuschüsse an Hildener Sportvereine laut aktueller Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Hilden, Antragsverwaltung und -bearbeitung, Berechnung, Zusammenstellung, Bericht und Erläuterung für die Verwaltung, Vorbereitung der Bewilligungsbescheide für die Verwaltung	1 Vorgang jährlich
1.5	Zuschussverwaltung	Nutzung des Hildorados und des Waldschwimmbades durch Hildener Sportvereine, Vorbereitung zur Auszahlung an die Stadtwerke Hilden	2 Vorgänge jährlich, halbjährliche Auszahlung

Anlage 2 DL-Vertrag SHB-Stadt
Änderungen in ROT

1. Sport/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung			
Nr.	**Aufgabengebiet**	**Inhalte**	**Anzahl**
1.1	Sport- und Bewegungsmodell inkl "CHECK"/"Re-CHECK!"	Planung, Organisation, Durchführung	1 Vorgang jährlich
1.2	Schwimmförderung	Planung, Koordinierung, Evaluation	nach Bedarf
1.3	Vereinsberatung	Beratung, Vermittlung	nach Bedarf
1.4	Zuschussverwaltung	Beratung, Vorbereitung der Auszahlung jährlicher Zuschüsse an Hildener Sportvereine laut aktueller Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Hilden, Antragsverwaltung und -bearbeitung, Berechnung, Zusammenstellung, Bericht und Erläuterung für die Verwaltung, Vorbereitung der Bewilligungsbescheide für die Verwaltung	1 Vorgang jährlich
~~1.5~~	~~Zuschussverwaltung~~	~~Nutzung des Hildorados und des Waldschwimmbades durch Hildener Sportvereine, Vorbereitung zur Auszahlung an die Stadtwerke Hilden~~	~~2 Vorgänge jährlich, halbjährliche Auszahlung~~

1.6	Zuschussverwaltung	Zuschüsse aus der NRW-Sportpauschale laut aktueller Förderrichtlinie der Stadt Hilden, Beratung, Antragsverwaltung und -bearbeitung, Berechnung, Zusammenstellung, Bericht und Erläuterungen für die Stadtverwaltung Hilden, Vorbereitung der Bewilligungsbescheide für die Stadtverwaltung Hilden	nach Bedarf und eingehender Anträge, der Betrag richtet sich nach der Höhe der Zuteilung vom Land, aktuell 40%
1.7	Nutzung Kreissporthalle	Berechnung der jährlich anfallenden Nutzergebühren an den Kreis Mettmann, Vorbereitung zur Auszahlung an den Kreis	1 Vorgang jährlich
2. Sportstätten-Nutzerverwaltung			
2.1	Vertragsmanagement	Implementierung, Fortschreibung, Verwaltung, Überprüfung und ggf. Anpassung der Nutzer-, Betreuungs- und Pflegeverträge	nach Bedarf, Überprüfung mind. 1x jährlich
2.2	Veranstaltungs-planung	Veranstaltungen von Sportvereinen, Schulen und externen Nutzern nach Antrag/ Begehungen, Einladung beteiligter Ämter und Insitutionen	nach Bedarf
2.3	Ferien- und Feiertagsnutzung	Planung der Belegungen, Koordination der Öffnungszeiten in den Ferien	ferienzeiten- und feiertagsbedingt

1.~~6~~5	Zuschussverwaltung	Zuschüsse aus der NRW-Sportpauschale laut aktueller Förderrichtlinie der Stadt Hilden, , zur Verfügung stehender Betrag wird jährlich durch in Anlage 3 definierten ASP mitgeteilt, Beratung, Antragsverwaltung und -bearbeitung, Berechnung, Zusammenstellung, Bericht und Erläuterungen für die Stadtverwaltung Hilden, Vorbereitung der Bewilligungsbescheide für die Stadtverwaltung Hilden	nach Bedarf und eingehender Anträge, der Betrag richtet sich nach der Höhe der Zuteilung vom Land, aktuell 40%
1.~~6~~7	Nutzung Kreissporthalle	Berechnung der jährlich anfallenden Nutzergebühren an den Kreis Mettmann, ~~Vorbereitung zur~~ Auszahlung an den Kreis durch SHB, Abrechnung mit Stadt erfolgt mit Nutzungsentgelten im Dezember	1 Vorgang jährlich
2. Sportstätten-Nutzerverwaltung			
2.1	Vertragsmanagement	Implementierung, Fortschreibung, Verwaltung, Überprüfung und ggf. Anpassung der Nutzer-, Betreuungs- und Pflegeverträge	nach Bedarf, Überprüfung mind. 1x jährlich
2.2	Veranstaltungsplanung	Veranstaltungen von Sportvereinen, Schulen und externen Nutzern nach Antrag/ Begehungen, Einladung beteiligter Ämter und Institutionen	nach Bedarf
2.3	Ferien- und Feiertagsnutzung	Planung der Belegungen, Koordination der Öffnungszeiten in den Ferien, Sonderreinigung bei Stadt beauftragen	ferienzeiten- und feiertagsbedingt

2.4	Nutzertreffen	Planung und Koordination	mind. 1x jährlich, nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung
2.5	Belegungs- und Buchungs-management	Fortschreibung der Belegungspläne, Vergabe von Nutzerzeiten an Schulen, Sportvereine, Externe, regelmäßige Bedarfsabfrage	nach Bedarf
2.6	Nutzer-Beschwerde-management	Weiterleitung von Beschwerden an Sportstätten-Eigentümer (Stadt Hilden, Kreis Mettmann) und Beteiligte, Schlichtung	nach Bedarf
2.7	Anwohner-Beschwerde-management	Weiterleitung von Beschwerden an Sportstätten-Eigentümer (Stadt Hilden, Kreis Mettmann) und Beteiligte	nach Bedarf
3. Sportstätten-Verwaltung			
3.1	Sportstätten-entwicklungsplanung	Mitwirkung bei der Sportstättenentwicklungsplanung, Erhebung, Evaluation, Sportstättenbedarfsanalyse, Investitions- und Sanierungsplanung	nach Bedarf und Anforderung
3.2	Nutzerdatenanalyse	Erhebung und Analyse, Anpassung von Nutzungsplänen	vierteljährlich
3.3	Sicherheits-überprüfungen	Auftragserteilung und Koordination der Sicherheitsüberprüfung aller losen und fest mit dem Gebäude verbundenen Sportgeräte	1 Vorgang jährlich im 1. Quartal

2.4	Nutzertreffen	Planung und Koordination	mind. 1x jährlich, nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung
2.5	Belegungs- und Buchungs-management	Fortschreibung der Belegungspläne, Vergabe von Nutzerzeiten an Schulen, Sportvereine, Externe, regelmäßige Bedarfsabfrage	nach Bedarf
2.6	Nutzer-Beschwerde-management	Weiterleitung von Beschwerden an Sportstätten-Eigentümer (Stadt Hilden, Kreis Mettmann) und Beteiligte, Schlichtung	nach Bedarf
2.7	Anwohner-Beschwerde-management	Weiterleitung von Beschwerden an Sportstätten-Eigentümer (Stadt Hilden, Kreis Mettmann) und Beteiligte	nach Bedarf
2.8	Sportstättenbegehung	Begehung der gedeckten und ungedeckten Sportstätten mit den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Sport sowie interessierten Vereinsvertretern	1 Vorgang jährlich
3. Sportstätten-Verwaltung			
3.1	Sportstätten-entwicklungsplanung	Mitwirkung bei der Sportstättenentwicklungsplanung, Erhebung, Evaluation, Sportstättenbedarfsanalyse, Investitions- und Sanierungsplanung	nach Bedarf und Anforderung
3.2	Nutzerdatenanalyse	Erhebung und Analyse, Anpassung von Nutzungsplänen	vierteljährlich
3.3	Sicherheits-überprüfungen	Auftragserteilung und Koordination der Sicherheitsüberprüfung aller losen und fest mit dem Gebäude verbundenen Sportgeräte	1 Vorgang jährlich im 1. Quartal

3.4	Organisation der Durchführung der Reparaturmaßnahmen, Austausch von defekten Sportgeräten (lose und fest), nach Fesstellungen der Sicherheits-überprüfung	Ausschreibung nach Sicherheitsbegehungen, Einholung von Angeboten, Auftragserteilung, Beschaffung und Unterhaltung des Inventars	1 Vorgang jährlich	3.4	Organisation der Durchführung der Reparaturmaßnahmen, Austausch von defekten Sportgeräten (lose und fest), nach Feststellungen der Sicherheits-überprüfung	Ausschreibung nach Sicherheitsbegehungen, Einholung von Angeboten, Auftragserteilung, Beschaffung und Unterhaltung des Inventars	1 Vorgang jährlich
3.5	Inventarverwaltung	Überprüfung des vorhanden Inventars, Anpassung der Inventarlisten	1 Vorgang alle zwei Jahre	3.5	Inventarverwaltung	Überprüfung des vorhandenen Inventars, Anpassung der Inventarlisten	1 Vorgang alle zwei Jahre
3.6	Reparaturmaßnahmen und Austausch von losen Sportgeräten	Einholung von Angeboten, Marktpreisanalyse, Anbietervergleich, Auftragserteilung	nach Bedarf	3.6	Reparaturmaßnahmen und Austausch von losen Sportgeräten	Einholung von Angeboten, Marktpreisanalyse, Anbietervergleich, Auftragserteilung	nach Bedarf
3.7	Reparaturmaßnahmen und Austausch von festen Sportgeräten	Einholung von Angeboten, Marktpreisanalyse, Anbietervergleich, Auftragserteilung	nach Bedarf	3.7	Reparaturmaßnahmen und Austausch von festen Sportgeräten	Einholung von Angeboten, Marktpreisanalyse, Anbietervergleich, Auftragserteilung	nach Bedarf
3.8	Fortschreibung von Nutzungs-bestimmungen, Turnhallenordnung	Überarbeitung, Anpassung, Vorschlag erarbeiten	nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung	3.8	Fortschreibung von Nutzungs-bestimmungen, Turnhallenordnung	Überarbeitung, Anpassung, Vorschlag erarbeiten	nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung
3.9	Verwaltung von Verträgen und Kooperationen mit dem Kreis Mettmann	Vorbereitung der Jahresabrechnungen	1 Vorgang jährlich	3.9	Verwaltung von Verträgen und Kooperationen mit dem Kreis Mettmann	~~Vorbereitung der Jahresabrechnungen~~ Jahresabrechnung mit dem Kreis durch SHB, Abrechnung mit Stadt erfolgt mit Nutzungsentgelten im Dezember	1 Vorgang jährlich
3.10	Verwaltung von Verträgen und Kooperationen mit den Stadtwerken Hilden	Nutzungszeiten für Sportvereine, Abstimmung mit den Stadtwerken	nach Bedarf	~~3.10~~	~~Verwaltung von Verträgen und Kooperationen mit den Stadtwerken Hilden~~	~~Nutzungszeiten für Sportvereine, Abstimmung mit den Stadtwerken~~	~~nach Bedarf~~

3.11	Abrechnungen für die Nutzung städtischer Sportstätten an private Nutzergruppen	Einmalige Nutzergenehmigung erstellen und versenden, Überprüfung der Nutzungszeiten, Berechnung der Nutzungsentgelte, Vorbereitung der Rechnungsstellung durch die Stadt auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnung	nach Bedarf		3.10~~1~~	Abrechnungen für die Nutzung städtischer Sportstätten an private Nutzergruppen	Einmalige Nutzergenehmigung erstellen und versenden, Überprüfung der Nutzungszeiten, Berechnung der Nutzungsentgelte, ~~Vorbereitung der Rechnungsstellung durch die Stadt auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnung~~ Rechnungsstellung an Nutzer, Erstellung einer Gesamtgutschrift für die Stadt	~~nach Bedarf~~ halbjährlich zum 30.06. und 31.12.	
3.12	Abrechnung Nutzungsentgelte für Vereine, Schulen und regelmäßig nutzende Externe	Berechnung der Nutzungsentgelte, Vorbereitung zur Rechnungstellung durch die Stadt Hilden an die Nutzer auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnung	halbjährlich zum 30.06. und 31.12.		3.11~~2~~	Abrechnung Nutzungsentgelte für Vereine, Schulen und regelmäßig nutzende Externe	Berechnung der Nutzungsentgelte, Vorbereitung zur Rechnungstellung ~~durch die Stadt Hilden~~ an die Nutzer auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnung Rechnungsstellung an Nutzer, Erstellung einer Gesamtgutschrift für die Stadt	halbjährlich zum 30.06. und 31.12.	
3.13	Information über Sperrungen von Sportstätten bzw. Teilbereichen	Nutzer informieren, Ersatzzeiten generieren	nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung		3.12~~3~~	Information über Sperrungen von Sportstätten bzw. Teilbereichen	Nutzer informieren, Ersatzzeiten generieren	nach Bedarf in Absprache mit der Stadtverwaltung	

Synopse Anpassungen zum Dienstleistungsvertrag 2025

Anlage 3 DL-Vertrag SHB-Stadt

Ansprechpartner*in Stadt Hilden

Vorname, Name	E-Mailadresse	Festnetznummer	Mobilfunknummer
Sönke Eichner	soenke.eichner@hilden.de	02103 72500	+49 1590 4534350
Vertretung:			
N.N.	schulverwaltung@hilden.de	02103 72-1566	

Ansprechpartner*in Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Vorname, Name	E-Mailadresse	Festnetznummer	Mobilfunknummer
Christina Kuhirt	**Fehler! Linkreferenz ungültig.**	02103 39770039	+49 176 15210992
Vertretung:			
Simon Tsotsalas	**Fehler! Linkreferenz ungültig.**	02103 39770039	+49 176 15210984

Anlage 3 DL-Vertrag SHB-Stadt
Änderungen in ROT

Ansprechpartner*in Stadt Hilden

Vorname, Name	E-Mailadresse	Festnetz-nummer	Mobilfunk-nummer
Sönke Eichner	soenke.eichner@hilden.de	02103 72500	+49 1590 4534350
Vertretung:			
N.N.	schulverwaltung@hilden.de	02103 72-1566	
Betreffend Anl. 2 Zuschussverwaltung	XXX	XXX	

Ansprechpartner*in Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Vorname, Name	E-Mailadresse	Festnetz-nummer	Mobilfunk-nummer
Christine~~a~~ Kuhirt	**Fehler! Linkreferenz ungültig.**	02103 39770039	+49 176 15210992
~~Vertretung:~~			
Simon Tsotsalas	**Fehler! Linkreferenz ungültig.**	02103 39770039	+49 176 15210984

Synopse Anpassungen zum Dienstleistungsvertrag 2025

Anlage 4 DL-Vertrag SHB-Stadt

Pauschale Kosten			
	Betrag €	**Anteil**	**Betrag €**
Personalkosten			
Mitarbeiter 1	50.000	75%	37.500
Mitarbeiter 2	90.000	33%	29.700
Summe Personalkosten			67.200
Gemeinkostenzuschlag		20%	13.440
Summe pauschale Kosten			**80.640**

Die Kalkulation der pauschalen Kosten hat
den Stand 31.03.2023

Preisanpassungsklausel gemäß § 5
Dienstleistungsvertrag:

Lohngleitklausel:

Ändern sich nach dem Stand der Kostenkalkulation der für den AN verbindliche „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Kommune“ - hier im Besonderen die Entgeltgruppe 10 Stufe 4 - und/oder die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundene Kosten), so ändern sich die unter „Personalkosten“ festgesetzten Preise entsprechend.

Anlage 4 DL-Vertrag SHB-Stadt
Änderungen in ROT

(1)

Personalkosten			
	Betrag €	**Anteil**	**Betrag €**
Personalkosten	131.000		131.000
~~Mitarbeiter 1~~	~~50.000~~	~~75%~~	~~37.500~~
~~Mitarbeiter 2~~	~~90.000~~	~~33%~~	~~29.700~~
Summe Personalkosten		-	~~67.200~~
		-	-
Gemeinkostenzuschlag		~~20%~~ 5%	~~13.440~~ 6.550
Summe pauschale Kosten			~~**80.640**~~ **137.550**

Die Kalkulation der pauschalen Kosten hat
den Stand ~~31.03.2023~~ 31.10.2024

Preisanpassungsklausel gemäß § 5
Dienstleistungsvertrag:

Lohngleitklausel:

Ändern sich nach dem Stand der Kostenkalkulation der für den AN verbindliche „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Kommune“ - hier im Besonderen die Entgeltgruppe 10 Stufe 4 - und/oder die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundene Kosten), so ändern sich die unter „Personalkosten“ festgesetzten Preise entsprechend.

(2)

Projektbezeichnung / Aufgabengebiet	Betrag €
Sport- und Bewegungsmodell inkl "CHECK"/"Re-CHECK!"	8.000,00 €
Ringen und Raufen in der Kita	1.700,00 €
Bewegungsförderung (+ Auftaktveranstaltung)	2.220,00 €
Open Sunday	3.200,00 €
Sports-Action-Day	500,00 €
Talentförderung	1.200,00 €
Schwimmförderung (Kita, Grundschule, NRW kann Schwimmen)	1.650,00 €
Kita-Schwimmen // Konzept für 2025	1.650,00 €
AK Schwimmförderung	200,00 €
Schwimmfest der Grundschulen	600,00 €
Futsal-Hallenmasters	1.000,00 €
Grundschulfußballturnier (m+w)	1.500,00 €
Kita-Minisportabzeichen	1.450,00 €
Winter-Minisportabzeichen	50,00 €
Sport im Park	2.500,00 €
Veranstaltungen	5.000,00 €
Laufen unter Flutlicht	2.900,00 €
Ferien- und Feiertagsnutzung // Sporthallenreinigung	1.520,00 €
Nutzertreffen	200,00 €
Sicherheitsüberprüfungen // **SHB Anlagen**	1.600,00 €
Sicherheitsüberprüfungen // **Städtische Anlagen**	2.300,00 €
Reparaturmaßnahmen und Austausch von losen und festen Sportgeräten für **SHB + städtische Anlagen**	25.000,00 €
Öffentlichkeitarbeit	2.000,00 €
Printmaterialien Sportbüro projektunabhängig	700,00 €
Sitzungsauslagen	300,00 €
HallenManager	2.000,00 €
Containermiete Schützenstraße	6.240,00 €

		77.180,00 €

Synopse Anpassungen zum Dienstleistungsvertrag 2025

Dienstleistungsvertrag vom 18.05.2023	**Dienstleistungsvertrag zum 01.01.2025** **Änderungen in ROT**
Zwischen der **Stadt Hilden** Am Rathaus 1, 40721 Hilden vertreten durch den Bürgermeister Dr. Claus Pommer – nachfolgend „**Auftraggeberin**“– und der **Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH** Am Rathaus 1, 40721 Hilden vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider – nachfolgend „**Auftragnehmerin**“ –	Zwischen der **Stadt Hilden** Am Rathaus 1, 40721 Hilden vertreten durch den Bürgermeister Dr. Claus Pommer – nachfolgend „**Auftraggeberin**“– und der **Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH** ~~Am Rathaus 1, 40721 Hilden~~ Kirchhofstr. 35, 40721 Hilden vertreten durch den Geschäftsführer ~~Hans-Ullrich Schneider~~ Holger Nickel – nachfolgend „**Auftragnehmerin**“ –
Präambel Mit notariell beurkundeten Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 08. April 2022, UVZ-Nr. 0745 / 2022M des Notars Dr. Niklas Mairose mit dem Amtssitz in Hilden haben die Stadt Hilden und deren Tochtergesellschaften Vermögensgegenstände, darunter mehrere Sportplätze, Funktionsgebäude und Sporthallen („**Sportstätten**“), im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH („**Auftragnehmerin**“) übertragen. Die Ausgliederung ist am 01.01.2022 wirksam geworden. Nicht übertragen wurden hingegen die in **Anlage 1** aufgeführten Sportstätten, deren Betrieb der Stadt Hilden („**Auftraggeberin**“) weiterhin in eigener Verantwortung obliegt. Die Parteien sind übereingekommen, dass die Auftragnehmerin die nachfolgend näher beschriebenen Leistungen der Sport-, Vereins- und	**Präambel** Mit notariell beurkundeten Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 08. April 2022, UVZ-Nr. 0745 / 2022M des Notars Dr. Niklas Mairose mit dem Amtssitz in Hilden haben die Stadt Hilden und deren Tochtergesellschaften Vermögensgegenstände, darunter mehrere Sportplätze, Funktionsgebäude und Sporthallen („**Sportstätten**“), im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH („**Auftragnehmerin**“) übertragen. Die Ausgliederung ist am 01.01.2022 wirksam geworden. Nicht übertragen wurden hingegen die in **Anlage 1** aufgeführten Sportstätten, deren Betrieb der Stadt Hilden („**Auftraggeberin**“) weiterhin in eigener Verantwortung obliegt. Die Parteien sind übereingekommen, dass die Auftragnehmerin die nachfolgend näher beschriebenen Leistungen der Sport-, Vereins- und

Verbandsförderung sowie Sportstättenbetreuung und -verwaltung für die Auftraggeberin auf Dienstleistungsbasis erbringen soll. Die Parteien haben diesen Vertrag und seine Inhalte im Einzelnen gemeinsam und in enger Abstimmung entwickelt und besprochen. Die zugehörigen Anlagen wurden mit Hilfe der zuständigen Fachabteilungen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin erstellt. Die Parteien schließen diesen Vertrag in dem Wissen, dass noch Umstände in der Zukunft eintreten können, die einer Regelung bedürfen. In diesem Fall werden die Parteien Regelungen vereinbaren, die dem Sinn dieses Vertrages entsprechen.	Verbandsförderung sowie Sportstättenbetreuung und -verwaltung für die Auftraggeberin auf Dienstleistungsbasis erbringen soll. Die Parteien haben diesen Vertrag und seine Inhalte im Einzelnen gemeinsam und in enger Abstimmung entwickelt und besprochen. Die zugehörigen Anlagen wurden mit Hilfe der zuständigen Fachabteilungen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin erstellt. Die Parteien schließen diesen Vertrag in dem Wissen, dass noch Umstände in der Zukunft eintreten können, die einer Regelung bedürfen. In diesem Fall werden die Parteien Regelungen vereinbaren, die dem Sinn dieses Vertrages entsprechen.
§ 1 **Leistungsbeschreibung** (1) Die Auftraggeberin verfolgt mit der Beauftragung der Auftragnehmerin insbesondere die Umsetzung der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung in der Stadt Hilden. Die Leistungen sind in **Anlage 2** beschrieben. (2) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die in **Anlage 2** beschriebenen Leistungen für die in **Anlage 1** genannten Sportstätten. (nachfolgend zusammen „**Dienstleistungen**“) (3) Weitere Leistungen können mit gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung bei der Auftragnehmerin in Auftrag geben werden, soweit der Betrieb der Auftragnehmerin auf die Erbringung solcher Zusatzleistungen dem Grunde nach eingerichtet ist.	**§ 1** **Leistungsbeschreibung** (1) Die Auftraggeberin verfolgt mit der Beauftragung der Auftragnehmerin insbesondere die Umsetzung der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung in der Stadt Hilden. Die Leistungen sind in **Anlage 2** beschrieben. (2) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die in **Anlage 2** beschriebenen Leistungen für die in **Anlage 1** genannten Sportstätten. (nachfolgend zusammen „**Dienstleistungen**“) (3) Weitere Leistungen können mit gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung bei der Auftragnehmerin in Auftrag geben werden, soweit der Betrieb der Auftragnehmerin auf die Erbringung solcher Zusatzleistungen dem Grunde nach eingerichtet ist.

§ 2 **Bevollmächtigung, Beauftragung von Leistungen durch die Auftragnehmerin**	**§ 2** **Bevollmächtigung, Beauftragung von Leistungen durch die Auftragnehmerin**
(1) Zum Zwecke der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen erteilt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin hiermit Vollmacht. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin zur Erleichterung der Legitimierung im Rechtsverkehr auf entsprechende Anforderungen hin eine schriftliche Vollmacht in getrennter Urkunde ausstellen.	(1) Zum Zwecke der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen erteilt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin hiermit Vollmacht. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin zur Erleichterung der Legitimierung im Rechtsverkehr auf entsprechende Anforderungen hin eine schriftliche Vollmacht in getrennter Urkunde ausstellen.
(2) Soweit die Auftragnehmerin durch die Erfüllung seiner Dienstleistungen Verbindlichkeiten der Auftraggeberin begründet, sind diese von der Auftraggeberin direkt zu übernehmen.	(2) Die Auftraggeberin leistet auf die Vergütung der Auftragnehmerin für die Erfüllung der in Anlage 2 definierten Leistungen Abschlagszahlung sowie jährliche Vorschusszahlung gemäß § 4. Soweit die Auftragnehmerin durch die Erfüllung ~~seiner Dienstleistungen~~ von schriftlich beauftragten Zusatzleistungen Verbindlichkeiten der Auftraggeberin begründet, sind diese von der Auftraggeberin direkt zu übernehmen und zu erfüllen.
(3) Entsprechendes gilt für sämtliche Anschaffungs-, Reparatur- und Instandsetzungskosten bezüglich loser und fester Sportgeräte sowie des Inventars der Sportstätten, die durch die Auftraggeberin ebenfalls direkt getragen werden. Ausgenommen sind Reparatur- und Instandsetzungskosten, die durch ein Versäumnis der Auftragnehmerin hervorgerufen wurden.	(3) ~~Entsprechendes gilt für sS~~ämtliche Anschaffungs-, Reparatur- und Instandsetzungskosten bezüglich loser ~~und fester~~ Sportgeräte sowie des Inventars der Sportstätten sind in der in § 5 aufgeführten Projektkostensumme eingepreist.~~, die durch die Auftraggeberin ebenfalls direkt getragen werden.~~ Ausgenommen sind Reparatur- und Instandsetzungskosten, die durch ein Versäumnis der Auftragnehmerin hervorgerufen wurden.
(4) Soweit nicht anders vereinbart, darf die Auftragnehmerin im Innenverhältnis Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte sowie Beauftragungen für die Auftraggeberin mit einem Geschäftswert	(4) Soweit nicht anders vereinbart, darf die Auftragnehmerin im Innenverhältnis Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte sowie Beauftragungen für die Auftraggeberin mit einem Geschäftswert

oder Verpflichtungsvolumen von mehr als EUR 3.000,00 (netto) im Einzelfall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin tätigen („**Schwellenwert**“); für zu beauftragende Anschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen bezüglich der losen und festen Sportgeräte sowie des Inventars gilt ein Schwellenwert von EUR 400,00 netto je Einzelfall als vereinbart. Lediglich bei Gefahr im Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte oder Beauftragungen auch ohne vorherige Zustimmungseinholung durchzuführen. Hierüber wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin jedoch unverzüglich informieren.	oder Verpflichtungsvolumen von mehr als EUR 3.000,00 (netto) im Einzelfall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin (entsprechende Ansprechpartner*in ist in Anlage 3 benannt) tätigen („**Schwellenwert**“); ~~für zu beauftragende Anschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen bezüglich der losen und festen Sportgeräte sowie des Inventars gilt ein Schwellenwert von EUR 400,00 netto je Einzelfall als vereinbart.~~ Lediglich bei Gefahr im Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte oder Beauftragungen auch ohne vorherige Zustimmungseinholung durchzuführen. Hierüber wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin jedoch unverzüglich informieren.
(5) Mit Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind alle Vollmachtsurkunden dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin nicht zu.	(5) Mit Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind alle Vollmachtsurkunden dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin nicht zu.
(6) Zu einer Überarbeitung und Anpassung von Richtlinien, Leitfäden und/oder Vorschriften des Sportbetriebes sowie der Nutzungsbedingungen (etwa der geltenden Hallen- und Stadionordnungen) ist die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt.	(6) Zu einer Überarbeitung und Anpassung von Richtlinien, Leitfäden und/oder Vorschriften des Sportbetriebes sowie der Nutzungsbedingungen (etwa der geltenden Hallen- und Stadionordnungen) ist die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt.
§ 3 **Sport/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung**	**§ 3** **Sport/Gesundheits-, Vereins- und Verbandsförderung**
(1) Im Rahmen der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung übernimmt die Auftragnehmerin die in **Anlage 2** beschriebenen Dienstleistungen für die Auftraggeberin.	(1) Im Rahmen der Sport-, Vereins- und Verbandsförderung übernimmt die Auftragnehmerin die in **Anlage 2** beschriebenen Dienstleistungen für die Auftraggeberin.
(2) Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung der Interessen und Rechte der Auftraggeberin im Rahmen der Zuschussverwaltung	(2) Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung der Interessen und Rechte der Auftraggeberin im Rahmen der Zuschussverwaltung

verpflichtet und hat sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die jeweils einschlägigen Förderbestimmungen zu beachten, anzuwenden und einzuhalten.	verpflichtet und hat sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die jeweils einschlägigen Förderbestimmungen zu beachten, anzuwenden und einzuhalten.
§ 4 **Vergütung** (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Auftraggeberin eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von EUR 80.600,00 EUR netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für die übernommenen Dienstleistungen gemäß Anlage 2 in *vier gleichen Raten zahlen wird. Die Gesamtvergütung wird quartalsweise fällig.*	**§ 4** **Vergütung** (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die ~~Auftraggeberin~~ Auftragnehmerin für die von ihr gemäß Anlage 2 übernommenen Dienstleistungen eine jährliche ~~Gesamtvergütung~~ Personalkostenvergütung in Höhe von ~~EUR 80.600,00~~ 137.550,00 EUR brutto. Die Vergütung ist in vier gleichen Raten zu zahlen und wird quartalsweise fällig. ~~zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe für die übernommenen Dienstleistungen gemäß Anlage 2 in *vier gleichen Raten zahlen wird. Die Gesamtvergütung wird quartalsweise fällig.*~~ (2) Für die Erfüllung der in Anlage 2 definierten Leistungen stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin zudem ein jährliches Projektkosten-Budget zur Verfügung. Hieraus leistet die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin eine jährliche Vorschusszahlung i.H.v. zunächst 77.180,00 EUR. Die Abrechnung der verwendeten Mittel erfolgt dann jeweils zum Jahresende mit Stichtag 31. Dezember. Die Höhe der Vorschusszahlung liegt die Projektkostenkalkulation gemäß Anlage 4.2 zugrunde. Die Projektkosten und die Vorschusszahlung sind jährlich an die aktuelle Inflationsentwicklung anzupassen (vgl. § 5). Des Weiteren ist regelmäßig zu prüfen, ob die Projekte noch zeitgemäß sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine grundsätzliche

(2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen der Auftragnehmerin abgegolten. (3) Die Abschläge auf die jährliche Gesamtvergütung sind jeweils spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Quartals auf das nachfolgende Konto der Auftragnehmerin zu entrichten: Bank: Sparkasse HRV IBAN: DE24 3345 0000 0026 0590 06 BIC: WELADED1VEL (4) Der Gesamtvergütung liegt das detaillierte Angebot des Auftragnehmers in aus-verhandelter Form in Anlage 4 („Kostenkalkulation“) zugrunde; hinsichtlich der Pauschalvergütung enthält das Angebot eine Preisanpassungsklausel zur Abdeckung von Inflation, Personalkostensteigerung, etc.	Anpassung der Kosten sowie der jährlichen Vorschusszahlung vorzunehmen. (~~2~~3) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen der Auftragnehmerin abgegolten. (~~3~~4) Die Abschläge auf die jährliche ~~Gesamtvergütung~~ Personalkostenvergütung sind jeweils spätestens bis zum 5. Werktag des jeweiligen Quartals und die Vorschusszahlung für die Projektkosten jeweils bis zum 10 Werktag eines jeden Jahres auf das nachfolgende Konto der Auftragnehmerin zu entrichten: Bank: Sparkasse HRV IBAN: DE24 3345 0000 0026 0590 06 BIC: WELADED1VEL (~~4~~5) Der ~~Gesamt-~~Personalkostenvergütung und der Vorschusszahlung für Projektkosten liegt das detaillierte Angebot des Auftragnehmers in aus-verhandelter Form in Anlage 4 („Kostenkalkulation“, unterteilt in Anlage 4.1 und Anlage 4.2) zugrunde. ~~hinsichtlich der Pauschalvergütung enthält das Angebot eine Preisanpassungsklausel zur Abdeckung von Inflation, Personalkostensteigerung, etc.~~
§ 5 **Preisanpassungsklausel** Die in § 4 vereinbarte Vergütung wird ab Vertragsunterzeichnung an die Entwicklung des TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 angeknüpft.	**§ 5** **Preisanpassungsklausel** (1) Die in § 4 Abs. (1) vereinbarte Personalkostenvergütung ~~Vergütung~~ wird ab Vertragsunterzeichnung an die Entwicklung des TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 angeknüpft.

Die Vergütung verändert sich alle drei Monate in dem Umfang, in dem sich der TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 gegenüber dem 01.01.2023 bzw. dem Zeitpunkt der letzten Vergütungsanpassung verändert hat. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die maßgebliche Veränderung des TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 und die ab dem maßgeblichen Zeitpunkt geltende Vergütung rechtzeitig vor Fälligkeit der Vergütung gemäß § 4 Abs. (4) mitteilen. Die Auftraggeberin kann der Auftrag-nehmerin zur Übersendung einer entsprechenden Mitteilung auffordern. Erfolgt die Mitteilung der Auftragnehmerin über die Veränderung des TVöD, Entgelt-gruppe 10 Stufe 4 nicht rechtzeitig vor Fälligkeit, so bedeutet dies keinen Verzicht auf die Anpassung der Vergütung. In diesem Fall wird die Vergütung rückwirkend zum maßgeblichen Zeitpunkt angepasst, ohne dass jedoch die Auftraggeberin vor Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung bzw. Aufforderung der Auftragnehmerin in Verzug gerät.	Die Vergütung verändert sich alle drei Monate in dem Umfang, in dem sich der TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 gegenüber dem 01.01.2023 bzw. dem Zeitpunkt der letzten Vergütungsanpassung verändert hat. Die ~~Auftragnehmerin~~ Auftraggeberin wird der ~~Auftraggeberin~~ Auftragnehmerin die maßgebliche Veränderung des TVöD, Entgeltgruppe 10 Stufe 4 und die ab dem maßgeblichen Zeitpunkt geltende Vergütung rechtzeitig vor Fälligkeit der Vergütung gemäß § 4 Abs. (4) mitteilen. ~~Die Auftraggeberin kann der Auftrag-nehmerin zur Übersendung einer entsprechenden Mitteilung auffordern. Erfolgt die Mitteilung der Auftragnehmerin über die Veränderung des TVöD, Entgelt-gruppe 10 Stufe 4 nicht rechtzeitig vor Fälligkeit, so bedeutet dies keinen Verzicht auf die Anpassung der Vergütung. In diesem Fall wird die~~ Die Vergütung ist rückwirkend zum maßgeblichen Zeitpunkt anzupassen und ggf. nachzuleisten. ~~angepasst, ohne dass jedoch die Auftraggeberin vor Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung bzw. Aufforderung der Auftragnehmerin in Verzug gerät~~. (2) Die in § 4 Abs. (2) vereinbarten Projektkosten und die daraus abgeleitete Vorschusszahlung ändert sich jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Kalenderjahres automatisch in dem prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte monatliche Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100) im Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres gegenüber dem Stand im Monat der Vertragsunterzeichnung bzw. – für die zweite und

	alle nachfolgenden Anpassungen – gegenüber dem Stand verändert hat, der der jeweils letzten Anpassung zu Grunde gelegen hat. Diese Anpassung erfolgt erstmals zum 01.01.2026, ohne dass dies einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Eine nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Mitteilung der Anpassung bedeutet keinen Verzicht. Anpassungen können sowohl von der Auftraggeberin als auch von der Auftragnehmerin geltend gemacht werden und sind ggf. auch rückwirkend auszugleichen.
§ 6 **Gewährleistung** (1) Im Hinblick auf die Gewährleistung vereinbaren die Parteien, dass es sich bei den unter diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen um solche im Sinne der § 611 ff. BGB handelt, insoweit ist hierbei kein bestimmter Erfolg geschuldet (keine Haftung und Gewähr für den Erfolg). Die Auftragnehmerin führt die übernommenen Dienstleistungen mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften aus. (2) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftragnehmerin für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen ausgeschlossen.	**§ 6** **Gewährleistung** (1) Im Hinblick auf die Gewährleistung vereinbaren die Parteien, dass es sich bei den unter diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen um solche im Sinne der § 611 ff. BGB handelt, insoweit ist hierbei kein bestimmter Erfolg geschuldet (keine Haftung und Gewähr für den Erfolg). Die Auftragnehmerin führt die übernommenen Dienstleistungen mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften aus. (2) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftragnehmerin für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen ausgeschlossen.
§ 7 **Laufzeit des Vertrags, Anpassung**	**§ 7** **Laufzeit des Vertrags, Anpassung**

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung zum 01.01.2022. (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Anschließend verlängert er sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. (3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die fristlose Kündigung ist insbesondere möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann. (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. (5) Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände wesentlich ändern, die es einer der beiden Parteien unzumutbar machen, den Vertrag in der bisherigen Form fortzuführen, verpflichten sich die Parteien, hierüber in Verhandlungen zu treten und sich nach besten Kräften auf eine für beide Parteien zumutbare Lösung zu verständigen.	(1) Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung zum 01.01.2025. (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2026. Anschließend verlängert er sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. (3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die fristlose Kündigung ist insbesondere möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann. (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. (5) Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände wesentlich ändern, die es einer der beiden Parteien unzumutbar machen, den Vertrag in der bisherigen Form fortzuführen, verpflichten sich die Parteien, hierüber in Verhandlungen zu treten und sich nach besten Kräften auf eine für beide Parteien zumutbare Lösung zu verständigen.
§ 8 **Organisation und Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung** (1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Leistungserbringung sicherzustellen, haben die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die in **Anlage 3** bezeichneten Verantwortlichen nebst E-Mailadressen und Mobiltelefonnummern namentlich benannt.	**§ 8** **Organisation und Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung** (1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Leistungserbringung sicherzustellen, haben die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die in **Anlage 3** bezeichneten Verantwortlichen nebst E-Mailadressen und Mobiltelefonnummern namentlich benannt.

	Die Parteien haben zu gewährleisten, dass die von ihnen benannten Verantwortlichen während der üblichen Bürozeiten (Mo. bis Fr. 09.00 – 13.00 Uhr. Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr) per Mobiltelefon und/oder E-Mail erreichbar sind. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit des bzw. der Verantwortlichen sicherzustellen und der jeweils anderen Partei bekannt zu machen.		Die Parteien haben zu gewährleisten, dass die von ihnen benannten Verantwortlichen während der üblichen Bürozeiten (Mo. bis Fr. 09.00 – 13.00 Uhr. Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr) per Mobiltelefon und/oder E-Mail erreichbar sind. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haben eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit des bzw. der Verantwortlichen sicherzustellen und der jeweils anderen Partei bekannt zu machen.
(2)	Die Parteien benennen als Ansprechpartner, die für alle vertraglichen Belange verantwortlich sind: Für den Auftraggeber: den/die zuständige Dezernenten*in für den Bereich Schule und Sport. Für den Auftragnehmer: den/die Geschäftsführer*in für die Geschäftsbereiche Sportstättenverwaltung und Sportförderung	(2)	Die Parteien benennen als Ansprechpartner, die für alle vertraglichen Belange verantwortlich sind: Für den Auftraggeber: den/die zuständige Dezernenten*in für den Bereich Schule und Sport. Für den Auftragnehmer: den/die Geschäftsführer*in ~~für die Geschäftsbereiche Sportstättenverwaltung und Sportförderung~~ der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
(3)	Die von der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin benannten Ansprechpartner sind Ansprechpartner in sämtlichen, die Durchführung dieses Vertrages betreffenden, Angelegenheiten. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin haben eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit der jeweiligen Ansprechpartner sicherzustellen und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich unter Mitteilung des Namens und der vollständigen Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners bekannt zu machen. Erklärungen, die gegenüber dem benannten Ansprechpartner oder dessen Vertreter abgegeben werden, wirken für und gegen die Auftragnehmerin bzw. Auftraggeberin. Die Parteien stellen klar, dass zum Abschluss von Nachträgen zu diesem Vertrag ausschließlich die jeweils vertretungsberechtigten Organe der Parteien selbst berechtigt sind.	(3)	Die von der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin benannten Ansprechpartner sind Ansprechpartner in sämtlichen, die Durchführung dieses Vertrages betreffenden, Angelegenheiten. Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin haben eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit der jeweiligen Ansprechpartner sicherzustellen und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich unter Mitteilung des Namens und der vollständigen Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners bekannt zu machen. Erklärungen, die gegenüber dem benannten Ansprechpartner oder dessen Vertreter abgegeben werden, wirken für und gegen die Auftragnehmerin bzw. Auftraggeberin. Die Parteien stellen klar, dass zum Abschluss von Nachträgen zu diesem Vertrag ausschließlich die jeweils

	vertretungsberechtigten Organe der Parteien selbst berechtigt sind.
(4) Über die erbrachten Leistungen wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin, soweit nicht abweichend vereinbart, quartalsweise Berichte auf elektronischem Wege vorlegen. Der Berichtsinhalt ist noch abzustimmen.	(4) Über die erbrachten Leistungen wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin, soweit nicht abweichend vereinbart, im Rahmen des Schul- und Sportausschusses quartalsweise Berichte auf elektronischem Wege vorlegen. ~~Der Berichtsinhalt ist noch abzustimmen.~~
(5) Die Auftraggeberin hat das Recht, die ordnungsgemäße Leistungserfüllung der Auftragnehmerin jederzeit zu überprüfen. Die Auftragnehmerin ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin verpflichtet.	(5) Die Auftraggeberin hat das Recht, die ordnungsgemäße Leistungserfüllung der Auftragnehmerin jederzeit zu überprüfen. Die Auftragnehmerin ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin verpflichtet.
§ 9 **Schlichtungsverfahren**	**§ 9** **Schlichtungsverfahren**
(1) Das Schlichtungsverfahren findet in allen Fällen und Auseinandersetzungen über Rechts- und Tatsachenfragen aus diesem Vertrag und seinen Anlagen statt. Jede Partei ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus diesem Vertrag das in Abs. (2) genannte Schlichtergremium anzurufen.	(1) Das Schlichtungsverfahren findet in allen Fällen und Auseinandersetzungen über Rechts- und Tatsachenfragen aus diesem Vertrag und seinen Anlagen statt. Jede Partei ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus diesem Vertrag das in Abs. (2) genannte Schlichtergremium anzurufen.
(2) Das Schlichtungsgremium setzt sich wie folgt zusammen: - dem/der Bürgermeister*in der Stadt Hilden - dem/der Leiter*in des für den Bereich Schule und Sport zuständigen Dezernats der Stadt Hilden - der/dem Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses der Stadt Hilden - dem/der Leiter*in des Sportbüros der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH	(2) Das Schlichtungsgremium setzt sich wie folgt zusammen: - dem/der Bürgermeister*in der Stadt Hilden - dem/der Leiter*in des für den Bereich Schule und Sport zuständigen Dezernats der Stadt Hilden - der/dem Vorsitzenden des Schul- und Sportausschusses der Stadt Hilden - ~~dem/der Leiter*in~~ ein/e Referent*in des Sportbüros der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

- einem Mitglied der Geschäftsführung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH (3) Die Anrufung des Schlichtergremiums kann von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen. (4) Das Schlichtergremium hat unverzüglich jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung den Parteien einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung der Rechts- und/oder Tatsachenfrage zu unterbreiten. Im Anschluss daran soll das Schlichtergremium an einer einvernehmlichen Lösung mitwirken. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu tun, um eine für beide Parteien akzeptable und interessengerechte Lösung hinsichtlich des Gegenstands des Schlichtungsverfahrens zu finden. (5) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn (a) beide Parteien dem Schlichtergremium einvernehmlich bestätigt haben, dass die Meinungsverschiedenheiten, derentwegen es angerufen wurde, beigelegt ist oder (b) es dem Schlichtergremium nicht gelingt, binnen sechs (6) Wochen nach Anrufung der Parteien eine von beiden Parteien akzeptierte Lösung zu erzielen.	- ~~einem Mitglied~~ der Geschäftsführung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH (3) Die Anrufung des Schlichtergremiums kann von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen. (4) Das Schlichtergremium hat unverzüglich jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung den Parteien einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung der Rechts- und/oder Tatsachenfrage zu unterbreiten. Im Anschluss daran soll das Schlichtergremium an einer einvernehmlichen Lösung mitwirken. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu tun, um eine für beide Parteien akzeptable und interessengerechte Lösung hinsichtlich des Gegenstands des Schlichtungsverfahrens zu finden. (5) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn (a) beide Parteien dem Schlichtergremium einvernehmlich bestätigt haben, dass die Meinungsverschiedenheiten, derentwegen es angerufen wurde, beigelegt ist oder (b) es dem Schlichtergremium nicht gelingt, binnen sechs (6) Wochen nach Anrufung der Parteien eine von beiden Parteien akzeptierte Lösung zu erzielen.
§ 10 **Verschiedenes** (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags samt Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.	**§ 10** **Verschiedenes** (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags samt Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2)	Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchsetzbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.	(2)	Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchsetzbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.
(3)	Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.	(3)	Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.
(4)	Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Langenfeld.	(4)	Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Langenfeld.